

Hülfe geliehen, absetzen und excommunicieren. — 'Vir spectabilis'.

Index: VIII. De personis obnoxiiis sine manumissione ordinatis.

9. Gel. Justo et Constantino episcopis¹⁾.

Empfiehl ihnen den Process des Defensor ecclesiae Romanae Anastasius²⁾, gegen dessen Verwandte Proba; falls sich letztere dem Gericht entzieht, sollen sie sie excommunicieren. — 'Anastasius'.

10. Gel. Victori, Sereno et Meliori episcopis³⁾.

Auch wenn die asperitas temporis⁴⁾ es litte, und das Geschäft noch so dringend wäre, es würde doch gesetzwidrig sein, aus einer so entfernten Stadt nach Rom einen Process zu überführen. Sie sollen also den Streit zwischen dem Diaconus Stephanus und dessen Archidiaconus Faustinus entscheiden. — 'Si temporis'.

11. Gel. clero ordini et plebi consistenti Tarenti⁵⁾.

Bestätigt ihnen den Bischof Petrus, dem er Verhaltensmassregeln giebt. (J. 457 a giebt ein Fragment daraus nach Ivo und Gratian; fehlt trotzdem bei Thiel). — 'Concesso vobis'.

1) Wahrscheinlich Justus von Larinum (vgl. oben n. 2. 3) und Constantinus von Capua; letzterer unterzeichnet 499 und begegnet uns J. 401; Thiel I, 490 frgt. 13 und J. 453; Thiel I, 504 frgt. 40. An den Bischof Justus von Acherontia, der auch 499 subscribiert, ist wegen seiner grösseren Entfernung von Capua nicht zu denken. Unmöglich ist Justus Signinus, der 501 und 502 zwar unterzeichnet, aber dessen Bisthum 499 noch in den Händen des Sanctulus war (499 unterzeichnet Fortunatus von Anagni für den letzteren). 2) Vgl. n. 14. 3) Victor, dessen Bisthum sicherlich in Unteritalien, nicht allzufern von Benevent (vgl. J. 453; Thiel I, 504 frgt. 40; Britt. Sammlung Gel. n. 60) zu suchen ist, kann keinesfalls der 501. 502 unterzeichnende Victor Lunensis sein. Serenus episcopus Nolanus unterzeichnet 499 und 501. So läge nahe, Melior mit Memor, der als episcopus Canusinus 501 und 502 unterzeichnet, zu identificieren, wenn nicht schon 499 Rufinus Canusinus aufträte. 4) Vgl. 'asperitas temporis' in n. 12. 13. 5) Dies ist ein Brief, dem die gleiche Formel wie J. 418; Thiel I, 380 ep. 16 zu Grunde liegt; der Thiel'sche Text der Formel wird im Absatz 2 und 3 durch den der Britt. Sammlung wesentlich vervollständigt. Als ep. 15 hat Thiel vorher einen völlig formelhaft gewordenen Brief aufgenommen, den er mit dem nach Brindisi gerichteten in Verbindung bringt. Mit Recht, denn Thiel n. 16 bezieht sich direct auf den vorhergehenden, und wäre im ersteren das 'ille' und 'illa' in 'Gelasius' und 'Brundisii' umzuwandeln gewesen. Dass der gleiche Brief wie n. 15 auch dem Tarentiner beigegeben war, ist nach den Worten: 'necessarium fuit... ad vos nostra scripta pariter destinare, quibus agnosceretis eidem fuisse praeceptum' etc. ganz selbstverständlich. Jaffé's Bedenken, ob dieser Brief Gelasius angehöre, werden durch unsere Hs. beseitigt.